



Sozialunternehmerische Perspektiven für die (Post-)Corona-Zeit

Thesenpapier des Brüsseler Kreis e.V.

Einleitung

In dem Begriff der Coronakrise wird zusammengezogen, was sinnvollerweise zu unterscheiden ist: die Coronapandemie und die multiple Krise der gesellschaftlichen Systeme. Die Pandemie ist nicht ursächlich für diese letztgenannte Krise, legt aber die bestehenden Stärken und Schwachstellen gesellschaftlicher und damit auch sozialwirtschaftlicher Systeme offen. Im besten Fall kann sie zu einem Wendepunkt werden, der alle Bereiche des privaten und öffentlichen Lebens betrifft. Wir verstehen und sehen die Sozialwirtschaft in der Verantwortung, die Reichweite dieser Krise nicht auszublenden und sich nicht allein auf die Pandemiefolgenbekämpfung zu begrenzen. Entsprechend folgen wir nicht der Vorstellung, nach Überwindung der Pandemie zur bisherigen Sozialstaatslogik uneingeschränkt zurückzukehren, ohne einen Impuls für einen Diskurs zu einer tragfähigen Weiterführung zu geben.

In der Konsequenz der Unterscheidung von Pandemie und Zivilisationskrise wird deutlich, dass die Sozialwirtschaft nicht nur in der Bewältigung und praktischen Überwindung der Pandemie vor großen Herausforderungen steht, sondern gesteigert vor allem auch nach der Pandemie in der Bearbeitung ungelöster globaler und gesellschaftlicher Herausforderungen. Diesen weiten Kontext zu betonen bedeutet nicht, den tiefen Einschnitt in sämtliche Bereiche unserer Gesellschaft durch die Pandemie selbst zu übersehen. Hier schließen wir uns der Beobachtung des Münchner Systemtheoretikers Armin Nassehi an, gerade auch für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft: »Es geschieht gerade etwas, von dem wir immer gesagt haben: Das geht nicht« (Nassehi 2020). Bisher gültige Regulatorik, klare Rollen im sozialrechtlichen Leistungsdreieck, grundsätzlich die Alternativlosigkeit gültiger Sachzwänge sind aufgehoben. Wie in einem Brennglas zeigen sich in der Coronakrise bewährte Stärken

eines funktionierenden Sozialstaates, aber auch seine Schwächen und Fehlentwicklungen.

1. Die Pandemie ist zum Brennglas der ungelösten Probleme geworden, für die die Welt des 21. Jahrhunderts anfällig ist. In ihrer Summe können sie als »Zivilisationskrise« angesehen werden. Sie reicht von der globalen Ebene (Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen, soziale Ungleichheit, Migration, Krise der Demokratien, übersteigter Nationalismus) über Staatenbünde (Handlungsfähigkeit der EU) bis hin zur nationalen Ebene (Konstruktionsfehler sozialer Sicherungs- und Leistungssysteme, z. B. Pflegeversicherung und Bundesteilhabegesetz, Schwächen im Bildungssystem, Vertiefung der Gräben zwischen sozialen Schichten, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, fehlende Digitalisierung, unterschiedliche Grade sozialer Absicherung).

Indem wir diesen größeren Kontext betonen, wollen wir uns keine umfassende Lösungskompetenz anmaßen. Vielmehr geht es uns darum, unsere Stellungnahme nicht als Anspruchslobbyismus eines gesellschaftlichen Teilbereiches aufzubauen, sondern uns selbstkritisch und mit unserer Expertise suchend in die größere Lösungsperspektive einzubringen.

Wir treten ein für einen Diskurs, der dazu beiträgt, die Verantwortung des Einzelnen für das gemeinsame Gestalten und Gelingen des Sozialstaates in den Vordergrund zu rücken und nicht die Zuständigkeitsfrage. Und wir plädieren für ein Verständnis einer Ökonomie, die sich konsequent an den erarbeiteten Werten unserer Gesellschaft ausrichtet. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit des Zusammenwirkens zwischen Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft.

2. In der Pandemie hat sich der bundesrepublikanische Sozialstaat auf der Basis gewaltiger staatlicher Transferleistungen als robust erwiesen und die gemeinwohlorientierte Gesundheits- und Sozialwirtschaft als tragfähige Säule der Pandemiebewältigung gestärkt. Das Problem der Finanzierung aber hat sich in der Pandemie zugespitzt. In der Konsequenz kommt es deshalb für die Zeit nach den pandemiebedingten Belastungen des Haushaltes auf eine verlässliche soziale Infrastruktur an, die von einer veränderten Sozialstaatslogik ausgeht. Es gilt: mehr soziale Verantwortung, weniger Kompensation sozialer Probleme.

Die Robustheit unseres Sozialstaats hat sich während der Pandemie vor allem darin gezeigt, dass die bestehende soziale Infrastruktur mit allen zur Verfügung stehenden Kräften und Mitteln des Bundes und der Länder gestützt worden ist. Größere Verwerfungen in den Systemen der Leistungsangebote konnten dadurch verhindert werden. Die größeren sozialen Probleme (These 1) wurden aber durch gewaltige staatliche Kompensationsleistungen eher auf Zeit zugedeckt. Dies war in der akuten Situation alternativlos, verweist aber auf eine zukünftige soziale Gestaltungsaufgabe.

Die Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft haben ihrerseits den Betrieb notwendiger Kapazitäten sichergestellt und in kürzester Zeit flexible und alternative Leistungsangebote aufgebaut. Insbesondere betrifft dies digitale und hybride Formen der Leistungserbringung, darunter z. B. Interfaces für Menschen, die nicht in der Lage sind, gängige digitale Angebote ohne individuelle Anpassungen zu nutzen. Diese innovativen Entwicklungen müssen im weiteren Verlauf der Systementwicklungen gefördert und nachhaltig ausgebaut werden. Mit Bezug auf die Prämissen der UN-BRK sind wir davon überzeugt, dass ein nachhaltiger wirtschaftlicher Effekt durch Empowerment und die Verbesserung der Möglichkeiten sozialer Teilhabe eintreten wird und dieses hilft, eine mögliche Inklusionsdelle in unserer Gesellschaft zu vermeiden.

3. Die Pandemie hat die hohe Relevanz einer gesellschaftlichen Auseinandersetzung um die praxisleitenden Werte und Grundrechte nachhaltig aufgezeigt. Gemeinwohlorientierte Unternehmen mit einer klaren Werteorientierung und -haltung haben sich als zukunftsweisende Akteure erwiesen und nicht als Relikte eines vergangenheitsfixierten Traditionalismus.

Die Coronakrise war und ist ein Kontingenzereignis erster Güte. Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit wichen einer häufig kurzfristigen Korrektur und Erkenntnisanpassung. Gerade in dieser Zeit haben sich aber Werte und Grundrechte als entscheidende Leitvorstellungen erwiesen. Wie verhält sich der Gesundheitsschutz zur Berücksichtigung der Würde? Wie lassen sich Freiheitsrechte (z. B. der informationellen Selbstbestimmung) mit der Eindämmung von Infektionen vereinbaren? Wie lassen sich Teilhaberechte vulnerabler Personengruppen neben den Ansprüchen auf Freizügigkeit und Versammlungsfreiheit aufrechterhalten? In diesen alltagsbezogenen Entscheidungssituationen waren der Sozialstaat und die Unternehmen des im Brüsseler Kreis vertretenen Typus verlässliche Partner in der Krisenbewältigung. Die Krisenbewältigung war und ist bezüglich ihrer ethischen Entscheidungssituationen ein fortlaufender Lernprozess. Die in diesem Lernprozess gewonnenen Erkenntnisse in der Postcoronazeit gesamtgesellschaftlich nutzbar zu machen, ist unser großer Wunsch.

4. Der dem Grunde nach gut entwickelte soziale Rechtsstaat hat immer strukturelle Defizite und aktuelle Baustellen, deren Bearbeitungsbedürftigkeit in der Krise verschärft zutage getreten ist. Besondere Aufmerksamkeit verdienen hier die mangelnde Attraktivität von Pflegeberufen und die Krisenanfälligkeit zuwendungsfinanzierter Leistungsbeiriche wie Beratungsangebote und Leistungen der Eingliederungshilfe. Eine erhöhte Verwundbarkeit zeigte sich besonders dort, wo Leistungsangebote an besondere Bedarfe für Menschen mit Behinderung und alte Menschen gebunden sind.

Sofern Krankenhäuser, Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung und Seniorinnen und Senioren in der Krise an ihre Grenzen gekommen sind, lag es weniger an medizintechnischer oder räumlicher Ausstattung, sondern an der personellen Unterversorgung und bürokratischen Zusatzanforderungen, die die personellen Ressourcen weiter belastet haben. Politik und Unternehmen reagieren in Bezug auf die mangelnden personellen

Ressourcen neben verstärkter Akquise und Imagekampagnen mit sinnvollen Maßnahmen zur Einkommensverbesserung. Die Krise hat gezeigt, dass es hier verstärkter Bemühungen bis hin zu nationalen Aktionsplänen bedarf. In den zuwendungsfinanzierten Bereichen hat es z. T. eklatante Missstände (z. B. Wohnungslosenhilfe) oder unangemessene Existenzbedrohung (z. B. bei ambulanten Beratungsangeboten) gegeben. Auch differente Entscheidungen zwischen Leistungsträgern auf Bundes- und Landesebene haben zu Verunsicherungen und Verwerfungen geführt. Es ist zu befürchten, dass die Finanzierungsprobleme der Kommunen nicht zuletzt aufgrund sinkender Gewerbesteuererinnahmen zunehmen werden. In der Krisenfolgebearbeitung werden aber insbesondere psychosoziale Beratungsangebote eine erheblich erhöhte Bedeutung erfahren. So ist jetzt schon festzustellen, dass Verhaltensauffälligkeiten bei Leistungsberechtigten zugenommen haben. Die rechtliche und finanzielle Absicherung muss diesem sich ändernden Sachverhalt entsprechen.

5. In der Coronakrise musste die solide und differenzierte Mechanik des sozialstaatlichen Leistungstransfers (z.B. sozialrechtliches Leistungs-dreieck) durch lineare Beauftragungen und Finanzierung (Pauschalbeauftragung) ersetzt werden. Was unter den Geschwindigkeitsanforderungen einer Krise sinnvoll ist, darf auf Dauer nicht zulasten des Wunsch- und Wahlrechtes sowie der Selbstbestimmung von Klient*innen und diese ermöglichenden unternehmerischen Freiheiten gehen.

In der Coronakrise sind die staatlichen Befugnisse deutlich gewachsen. Föderalistische Strukturen und kommunale Zuständigkeiten wurden in Teilen zurückgefahren. Zentrale Richtlinien und Finanzierungen spielen eine deutlich wichtigere Rolle. Differenziertere Aushandlungsprozesse und Mischfinanzierungen traten gegenüber zentralen Bestimmungen zurück. Von einigen Phänomenen abgesehen (wachsende Bedeutung der Familie und der Nachbarschaft), sind subsidiäre Strukturen eher zurückgefahren worden. Mag dies in der Krise angemessen gewesen sein, sollten die erhaltenswerten Strukturen des Sozialstaates möglichst schnell wieder ihre prägende Kraft zurückgewinnen. Dies gilt unternehmerisch gesehen vor allem für Wettbewerb und Freiheit, sozialrechtlich vor allem für das Wunsch- und Wahlrecht der Klient*innen und das Leistungs-dreieck. In der langfristigen Krisenbearbeitung darf es nicht zu einer »Skandinavisierung« des Sozialstaates kommen.

6. Die Gesundheits- und Sozialwirtschaft ist im Hinblick auf die Refinanzierung ihrer Angebote während der Pandemie häufig reaktiv und stark sicherheitsfixiert aufgetreten. Darüber hinaus haben sozialwirtschaftliche Unternehmen erhebliche Ressourcen zur Bekämpfung der Pandemie bereitgestellt. Die vorübergehende Notwendigkeit einer möglichst weitgehenden Unterstellung von Arbeitsbereichen unter Rettungsschirme und Pauschalvergütungen darf jedoch nicht den Eindruck einer Rückkehrbereitschaft zu Selbstkostendeckungsprinzip und Risikovermeidung erwecken. Korrektiv ist hier ein klares Bekenntnis zu einem gemeinwohl- und kooperationsorientierten Unternehmertum notwendig, dem das Verständnis eines lebendigen Sozialstaates entspricht.

Die Unternehmen der Sozial- und Gesundheitswirtschaft haben zur Erreichung der übergeordneten Ziele der Pandemiebekämpfung umfangreiche Ressourcen als unternehmerischen Beitrag zur Verfügung gestellt. Sie standen zugleich vor der Notwendigkeit, möglichst umfassend die pandemiebedingte Finanzierungslogik für ihre Arbeitsfelder zu nutzen. Der unmittelbare Schutz der Leistungsnehmer*innen hatte oberste Priorität und war mit oft täglichem Nachsteuern aufgrund neuer Bestimmungen verbunden. Das pandemiebedingte reagierende Verhalten darf nicht zu dauerhafter Rücknahme strategischer Aufgaben führen und grundsätzlich der Weiterentwicklung des Sozialstaates entgegenstehen. Der Sozialstaat selbst ist hierbei wertorientiert gestaltend und keine unveränderliche Größe. Vielmehr müssen in einem gesellschaftlichen Verständigungsprozess die gemeinwohlorientierten Interessen und die sozialen Bedarfe aller Bürger*innen immer wieder neu austariert werden. Auch Pflichten der Bürger*innen müssen deutlich genannt werden, da unsere sozialstaatlichen Vereinbarungen keine einseitige Dienstleistung des Staates sind. In diesem Sinne geht es um einen lebendigen – einen »atmenden« – Sozialstaat, der der zeitgemäßen Erneuerung ebenso wie einer kontinuierlichen Regeneration (u. a. durch Infragestellung sogenannter sozialer Sonderwelten) bedarf. Wir als Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft sind gefordert und gern bereit, in diesen Changeprozessen eine aktive Gestaltungsrolle zu übernehmen.



Brüsseler Kreis

Brüsseler Kreis e.V
Geschäftsstelle
Alsterdorfer Markt 11
22297 Hamburg
www.bruesseler-kreis.de